

## Umsatzsteuerliche Behandlung von Messedienstleistungen

---

### Problem:

Seit 1. Januar 2011 werden sonstige Leistungen bei Messen und Ausstellungen in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten umsatzsteuerlich unterschiedlich behandelt. Da das BMF in seinem Schreiben vom 4. Februar 2011 das Empfängerortprinzip nicht allgemein gelten lässt, haben deutsche Anbieter von sonstigen Leistungen bei Messen und Ausstellungen Probleme mit Kunden aus anderen EU-Staaten.

So fallen z.B. in Österreich seit dem 1. Januar 2011 sonstige Leistungen im Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen, soweit diese nicht Eintrittsberechtigungen betreffen, unter die Generalklausel „Empfängerortprinzip“, wenn die Leistungen an einen Unternehmer erbracht werden. Sie sind daher am Ort, von dem aus der Empfänger sein Unternehmen betreibt, umsatzsteuerbar. Dies gilt unabhängig davon, ob der Veranstalter oder andere Unternehmer einzelne Leistungen oder ein Leistungspaket erbringen. Nach unseren Informationen haben Italien, Spanien, die Niederlande sowie weitere Mitgliedstaaten vergleichbare Regelungen.

### Beispielfälle:

Ein deutsches Unternehmen, das in Mailand auf einer Messe ausgestellt hat, bestätigte uns, dass es weder von der Messegesellschaft für die Überlassung der Standfläche noch vom italienischen Standbauunternehmen italienische Umsatzsteuer berechnet bekommen hat. In den Rechnungen erfolgte jeweils ein Hinweis auf das Reverse-Charge-Verfahren.

Ein Messebauunternehmen, das auf der „Ambiente 2011“ in Frankfurt für italienische und spanische Kunden Stände aufbaute und diesen dafür deutsche Umsatzsteuer berechnete, berichtete uns, dass die Kunden sich weigerten, die Umsatzsteuer zu zahlen. Sie begründeten dies damit, dass nach den Regelungen in ihren Ländern das Empfängerortprinzip gelte. Daraufhin berichtigte das deutsche Unternehmen die Rechnungen, berechnete keine Umsatzsteuer und verwies auf das Reverse-Charge-Verfahren. Für das deutsche Unternehmen besteht nun das Risiko, dass sein Finanzamt Umsatzsteuer nachfordert. Da die Ausnahmeregelung zur Festlegung des Leistungsortes (Abschnitt 3a.4 Abs. 6 UStAE) auf diesen Fall nicht anwendbar ist, wäre das das Ende des Unternehmens. Das Unternehmen spielt deshalb ernsthaft mit dem Gedanken, den Standort Deutschland zu verlassen.

Ein anderes deutsches Messebauunternehmen, das für deutsche Auftraggeber in Österreich Stände aufbaut, wies auf folgendes Problem hin: Nach dem Verständnis der deutschen Finanzverwaltung handelt es sich um eine Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück, d.h. die Leistung ist in Österreich umsatzsteuerbar, nach der Auffassung der österreichischen Finanzverwaltung gilt dagegen das Empfängerortprinzip, d.h. die Leistung ist in Deutschland umsatzsteuerbar. Somit liegt ein Fall der Nichtbesteuerung vor. Zum einen kann das die deutsche Finanzverwaltung nicht ernsthaft gewollt haben, zum anderen ist das Unternehmen einer erheblichen Rechtsunsicherheit ausgesetzt. Aus der

## Umsatzsteuerliche Behandlung von Messedienstleistungen

---

Praxis wurde uns auch mitgeteilt, dass in einem solchen Fall das deutsche Messebauunternehmen deutsche Umsatzsteuer berechnete, die der Kunde als Vorsteuer geltend machte. Für den Kunden besteht nun das Risiko, dass ihm der Vorsteuerabzug gestrichen wird.

### Lösungsvorschlag:

Die deutsche Finanzverwaltung sollte die Auffassung der österreichischen Finanzverwaltung (siehe oben), die auch von anderen Mitgliedstaaten vertreten wird, übernehmen. So müssten sich deutsche Messedienstleister nicht mit ihren Kunden über die umsatzsteuerliche Behandlung ihrer Leistungen auseinandersetzen, und die geschilderten Rechtsunsicherheiten würden beseitigt.

Die von Ihrem Ministerium angedachte Lösung, den Abschnitt 3a.4 Abs. 6 UStAE zu ergänzen (Empfängerortprinzip für Messeleistungen in Deutschland, wenn dies das Recht des anderen Mitgliedstaats vorsieht), hat den großen Nachteil, dass der Messedienstleister dann nachweisen müsste, welche Regelung der andere Mitgliedstaat anwendet. Dies dürfte in der Praxis schon aufgrund sprachlicher Hürden häufig nicht möglich sein.

Frankfurt/Gießen, 11. März 2011

Arbeitsgemeinschaft hessischer  
Industrie- und Handelskammern  
Börsenplatz 4  
60313 Frankfurt am Main  
Telefon +49 69 2197-1384  
Telefax +49 69 2197-1448  
[www.ihk-hessen.de](http://www.ihk-hessen.de)

Federführung Steuern  
IHK Gießen-Friedberg  
Lonystraße 7  
35390 Gießen  
Telefon +49 641 7954-1010  
Telefax +49 641 7594-1020  
[www.giessen-friedberg.ihk.de](http://www.giessen-friedberg.ihk.de)